

## Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen vom 19. Juni 2000: synoptische Darstellung alt – neu

Bisher	Neu	Bemerkungen
<p><b>§ 15 Fraktionen</b></p> <p><sup>1</sup> Vier Mitglieder des Rates haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, welche oder welcher dem Büro des Rates von Amtes wegen angehört.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie bei speziellen Ratskommissionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen.</p>	<p><b>§ 15 Fraktionen und Kommissionssitze</b></p> <p><sup>1</sup> Vier Mitglieder des Rates haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion bestimmt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, welche oder welcher dem Büro des Rates von Amtes wegen angehört.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen müssen vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung gebildet sein und bekanntgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Fraktionen sind bei der Wahl der ständigen und der speziellen Ratskommissionen gemäss § 40 des Gesetzes über die politischen Rechte im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Diese Zusammensetzung bleibt während der gesamten Amtsperiode unverändert. Massgebend ist die Fraktionsstärke an der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode, vorbehältlich der Absätze 4 und 5.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der speziellen Ratskommissionen endet mit der Amtsperiode des Einwohnerrates.</p>	<p><b>Titel:</b> ergänzt aufgrund inhaltlicher Ergänzung</p> <p><b>Abs. 1:</b> unverändert</p> <p><b>Abs. 2:</b> NEU. Die Stabsstelle Gemeinden bestätigt die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Regelung. Gemäss § 16 Abs. 1 GemG konstituieren sich die Gemeindebehörden selbst, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Es bestehen keine kantonalen Vorschriften betreffend Zeitpunkt der Fraktionsbildung. Rechtshandlungen vor Beginn der Amtsperiode sind zulässig, wenn sie in der neuen Zusammensetzung sowie im Hinblick und mit Wirkung per Amtsperiodenbeginn vorgenommen werden.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Sätze 2 und 3 NEU  <u>Satz 1</u> entspricht dem bisherigen Abs. 2, doch ist in der bisherigen Formulierung die BPK nicht eingeschlossen, obwohl sie auch entsprechend der Fraktionsstärke besetzt wird. Ersatz von „Grösse“ durch „Stärke“, weil man von Fraktionsstärke und nicht –grösse spricht, auch analog BS.  <u>Sätze 2 und 3 analog BS.</u></p>

	<p>Scheidet ein Mitglied dieser Kommissionen während der Amtsperiode aus seiner Fraktion aus, verliert es die Kommissionsmitgliedschaft.</p> <p><sup>5</sup> Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsperiode stattfinden, sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates zustimmen.</p>	<p><b>Abs. 4:</b> NEU, analog BS</p> <p><b>Abs. 5:</b> NEU, analog BS. Das Quorum entspricht auch den §§ 4, 19, 23, 26 und 40 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates.</p>
--	---	--